Beiblatt zum Lehrvertrag Landwirtschaft Kanton Schaffhausen **Lehrbetrieb:**	**Name u. Vorname der/des Lernenden:**

1. Allgemeines

Ergänzend zum Lehrvertrag gelten die nachfolgenden Vereinbarungen sowie die rechtlichen Bestimmungen gemäss Rückseite.

2. Berufspraktische Bildung

Die/der Lernende verpflichtet sich, für jedes Ausbildungsjahr einen Vertrag mit einer Berufsbildnerin/ einem Berufsbildner abzuschliessen.
Alle bereits vereinbarten Lehrverhältnisse (auch ausserkantonale) sind in der folgenden Tabelle einzutragen:

Lehrjahr	**Schuljahr** z.B. 2014/15	**Lehrbetrieb**	**Ausbildung auf dem Lehrbetrieb** (ankreuzen und ergänzen)			**Vertrag genehmigt: ja/nein**
			Pflanzenbau	**Tierhaltung**	**Bio**	
1. Lj.						
2. Lj.						
3. Lj.						
	Erstausbildung: **Die Vertragsparteien wünschen folgendes Schulmodell:** ☐ **Ganzjahresvariante** ☐ **Winterblock**					

3. Berufsschul-Einstufungstest vor Beginn des 1. Lehrjahres

Lernende, 1. Lehrjahr, absolvieren im Kanton Schaffhausen **obligatorisch einen Einstufungstest** am Strickhof.

Anmeldung: Strickhof, Schulsekretariat, Eschikon, 8315 Lindau: Tel. 058 105 98 08

☐ Der/die Lernende hat den Strickhof-Einstufungstest absolviert.
☐ Der/die Lernende hat einen anderen Einstufungstest* absolviert.
*Bitte eine Kopie der Testresultate mit dem zu genehmigenden Lehrvertrag an die Lehraufsicht schicken. Danke.

4. Zweitausbildung

☐ Der/die Lernende beginnt die Zweitausbildung nach Abschluss einer Berufsausbildung EFZ*.
☐ Der/die Lernende beginnt die Zweitausbildung nach bestandener Maturaprüfung*.
*Bitte eine Kopie des Fähigkeitsausweises/Matura-Zeugnisses mit dem Lehrvertrag an die Lehraufsicht schicken. Danke.

5. Unterkunft und Verpflegung

☐ Die/der Lernende wohnt auf dem Lehrbetrieb und bezieht Kost und Logis. Für die Entschädigung der Naturalleistungen gelten die AHV-Ansätze.

☐ andere Abmachungen: _____

_____

6. Verpflichtungen für die/den Lernenden

Die/der Lernende verpflichtet sich, vor Lehrbeginn folgenden Führerausweis zu erwerben:

☐ Kat. G ☐ Kat. G40

_____

7. Wahlfachunterricht, Besuch der Freifächer

Für die Lernenden im 3. Lehrjahr bietet der Strickhof bewusst eine breite Palette an Wahlfächern an. Im Umfang von 120 Lektionen (13 Tage) ist der Besuch obligatorisch und erfolgt während der Arbeitszeit. In Absprache mit den Berufsbildnern sind die Lernenden frei, weitere Wahlfächer in ihrer Freizeit zu besuchen.

Für die Lernenden im 1. und 2. Lehrjahr werden Freifächer angeboten. Je nach Absprache erfolgt der Besuch in der Arbeitszeit oder Freizeit. Wir empfehlen folgende Regelung: Kann der Lernende die erworbenen Kompetenzen auf dem Betrieb einsetzen, soll der Besuch des Kurses in der Arbeitszeit erfolgen. Hat der Berufsbildner keinen Nutzen, soll für den Besuch des Freifaches Freizeit / Ferien verwendet werden.

8. Weitere Abmachungen (z. Bsp. Hinweis auf Hausordnung)

_____

_____

_____

Rechtliche Bestimmungen:

Ergänzend zu den folgenden Regelungen gelten die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis im Kanton Schaffhausen. Im Obligationenrecht (OR) sind insbesondere Art. 344 ï 346a und Art. 359 ï 360 zu beachten.

Die im folgenden Text verwendete männliche Form für Berufsbildner gilt auch für die Berufsbildnerin.

1 **Pflichten des Berufsbildners**

1.1 Der Berufsbildner verpflichtet sich, auf das körperliche, sittliche und geistige Wohl der/des Lernenden zu achten und sie/ihn gemäss dem Bildungsplan gewissenhaft und verständnisvoll auszubilden. Die übrigen Pflichten des Berufsbildners sind in der Bildungsverordnung aufgeführt.

1.2 Falls entsprechend vereinbart,
sorgt der Berufsbildner für:
- gute und gesunde Verpflegung
- Unterkunft (wenn möglich Einzelzimmer)

verpflichtet sich der Berufsbildner:
- Lernende in seinen Familienkreis aufzunehmen

2 **Pflichten der Lernenden**

2.1 Der/die Lernende verpflichtet sich, den Anordnungen des Berufsbildners oder seines Stellvertreters nach bestem Wissen und Können nachzukommen, alle Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das ihm/ihr entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen.

2.2 Der/die Lernende ist verpflichtet, die ihm/ihr zur Erlernung des Berufs anvertrauten Pflanzen, Tiere und Lebensmittel, Maschinen und Anlagen sorgfältig zu behandeln.

2.3 Der/die Lernende hat sich an die Hausordnung des Lehrbetriebes zu halten.

2.4 Der/die Lernende ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Berufsbildners und seiner Familie erforderlich ist.

2.5 Die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter des/der Lernenden unterstützt den Berufsbildner in seiner Aufgabe und fördert das gute Einvernehmen zwischen Berufsbildner und des/der Lernenden.

3 Arbeitszeit, freie Tage und Ferien

3.1 Die tägliche Arbeitszeit soll dem jugendlichen Alter und den Kräften des/der Lernenden angepasst sein. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 55 Stunden. Überzeiten sind innerhalb von 3 Monaten mit Freizeit zu kompensieren. Die Arbeitszeit darf zehn Stunden pro Tag nicht überschreiten. Sie kann vorgängig und schriftlich saisonal unterschiedlich festgelegt werden, sofern sie zwölf Stunden pro Tag und im Durchschnitt zehn Stunden pro Tag nicht überschreitet.

3.2 Lernende haben Anspruch auf eineinhalb freie Tage pro Woche. Alle zwei Wochen muss ein ganzer Ruhetag auf einen Sonntag fallen.

3.3 An Sonntagen und öffentlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag) sind die Arbeiten auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

3.4 Der/die Lernende hat bis zur Vollendung des 20. Altersjahres Anspruch auf fünf Wochen Ferien, nach dem 20. Altersjahr auf vier Wochen Ferien, wovon mindestens zwei Wochen zusammenhängend gewährt werden müssen.

3.5 Der Berufsbildner ist verantwortlich, dass eine Kontrolle über die Arbeitszeit sowie den Bezug der Frei- und Ferientage geführt wird und bespricht diese monatlich mit der/dem Lernenden.

4 **Lohn**

4.1 Der/die Lernende erhält je nach Leistung einen Bruttolohn gemäss Richtlinien der OdA AgriAli***Form***. Davon werden bezogene Naturalleistungen und die von der/dem Lernenden zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Der Lohn ist samt allfälligen Zulagen am Ende des Monats auszuzahlen.

4.2 Der/die Lernende hat Anspruch auf eine schriftliche Lohnabrechnung.

5 **Unfall, Krankheit und Versicherungsschutz**

5.1 Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft (NAV).

6. Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit

6.1 Der Berufsbildner ist verpflichtet ausreichende Massnahmen zur Sicherung der Arbeitshygiene, der Arbeitssicherheit, der Unfall- und der allgemeinen Schadensverhütung zu ergreifen, um die Gesundheit und das Leben der/des Lernenden zu schützen. Die/der Lernende verpflichtet sich, diese Massnahmen einzuhalten und zu unterstützen.

6.2 Der Berufsbildner ist verpflichtet, die Vorschriften gemäss der EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Es wird empfohlen, den Betrieb der Branchenlösung (AgriTop) anzuschliessen.

7. Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse, Militärdienst

7.1 Schulzeiten und überbetriebliche Kurse gelten als Arbeitszeit. Der Schulweg ist nicht an die Arbeitszeit anrechenbar.

7.2 Der Berufsbildner verpflichtet sich, der/dem Lernenden den Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse ohne Lohnabzug zu gestatten.

7.3 Die Auslagen (Reisekosten, Lehrmittel) für die Berufsfachschule und Exkursionen gehen zu Lasten der/des Lernenden; die Auslagen für die üK's übernimmt der Lehrbetrieb.

7.4 Hat die/der Lernende infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst (ausgenommen Wiederholungskurs) oder anderen Gründen eine längere Dauer der Lehrzeit versäumt, so ist die zuständige kantonale Behörde zu informieren.

8. Anstände und Streitigkeiten

8.1 Die Parteien vereinbaren, dass sie Anstände, die sich aus dem Lehrverhältnis ergeben, der zuständigen kantonalen Behörde vorlegen. Diese versucht mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren. Der Gang an das zuständige Gericht bleibt vorbehalten, falls das Schlichtungsverfahren zu keinem Erfolg führt.

9. Probezeit / Auflösung des Vertrages

9.1 Die Probezeit darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. Haben die Vertragsparteien im Lehrvertrag keine Probezeit festgelegt, so gilt eine Probezeit von drei Monaten. Die Probezeit kann vor ihrem Ablauf durch Abrede der Parteien und unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf sechs Monate verlängert werden. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage.

9.2 Beide Parteien können während der ganzen Dauer der beruflichen Grundbildung den Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen auflösen.

9.3 Nach Ablauf der Probezeit ist eine vorzeitige, einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses nur aus wichtigen Gründen möglich. Tritt die/der Lernende ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt diese ohne wichtigen Grund, so hat der Berufsbildner Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Bruttolohnes für einen Monat entspricht. Ausserdem hat sie/er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 337 OR.

9.4 Nach Beendigung der Berufslehre, bzw. eines Lehrabschnittes hat der Arbeitgeber der lernenden Person ein Zeugnis auszustellen, das die erforderlichen Angaben über die erlernte Berufstätigkeit und die Dauer der Berufslehre enthält. Auf Verlangen der lernenden Person oder deren gesetzlichen Vertretung hat sich das Zeugnis auch über die Fähigkeiten, die Leistungen und das Verhalten der lernenden Person auszusprechen.

9.5 Jede Auflösung des Lehrvertrages ist der kantonalen Behörde unverzüglich zu melden.

9.6 Bei einem Abbruch des Lehrjahres wird eine Lohnabrechnung erstellt und ein allfälliger Saldo gegenseitig ausbezahlt.

Bäuerliche Berufsbildungskommission ï SBV

Unterschriften:

Ort:_____ Datum:_____ Lernende Person _____

Lehrbetrieb: _____ Gesetzliche Vertretung _____

Lehrvertrag und Beiblatt je 4-fach zur Genehmigung einreichen.

Lehrbetrieb Kanton Schaffhausen: Dienststelle Berufsbildung und Berufberatung, Abteilung Berufsbildung, Ringkengässchen 18, 8200 Schaffhausen